

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 12.02.1945

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

63. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Februar 1945.

Inhalt:

Nr. 74. Polizeiverordnung vom 1. Februar 1945 über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften.

Nr. 74.

Polizeiverordnung über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften.

Oldenburg, den 1. Februar 1945.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Wer nach Inkrafttreten dieser Verordnung an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, ein Privatquartier vermieten oder sonst zur Verfügung stellen will, bedarf hierzu der vorher einzuholenden Bescheinigung des für die Arbeitsstelle der ausländischen Arbeitskraft zuständigen Kreisleiters der NSDAP., daß gegen die Unterbringung der ausländischen Arbeitskraft in dem Privatquartier seitens des Kreisleiters Bedenken nicht be-

stehen. Die Bescheinigung ist für jede ausländische Arbeitskraft für deren Person gesondert zu beantragen und kann nach Erteilung jederzeit widerrufen werden. Die Bescheinigung des Kreisleiters ist bei der polizeilichen An- oder Ummeldung der ausländischen Arbeitskraft vorzulegen.

§ 2

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, ein Privatquartier bereits vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt hat, muß die Beherbergung einstellen, wenn der für die Arbeitsstelle der ausländischen Arbeitskraft zuständige Kreisleiter an ihn die schriftliche Mitteilung richtet, daß für eine anderweitige Unterbringung der ausländischen Arbeitskraft Sorge getragen und deren weitere Unterbringung in dem Privatquartier daher nicht angängig ist. Das Gebot, die Beherbergung einzustellen, erstreckt sich lediglich auf die in der Mitteilung des Kreisleiters namentlich aufgeführte ausländische Arbeitskraft. Der Zeitpunkt, von dem ab die Beherbergung einzustellen ist, ist durch den Kreisleiter in der Mitteilung anzugeben.

§ 3

Ausländischen Arbeitskräften, die gemäß den vorstehenden §§ 1 und 2 nicht oder nicht länger in Privatquartieren wohnen dürfen, ist es untersagt, in einem Privatquartier Wohnung zu nehmen oder darin zu verbleiben.

§ 4

Unter ausländischen Arbeitskräften im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter und Angestellten nicht-deutscher Staatszugehörigkeit einschließlich der ehemaligen Kriegsgefangenen zu verstehen. Den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 unterliegen jedoch nicht Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben und Hausangestellte. Unter Privatquartier im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum (Wohnung, möbliertes Zimmer, Schlafstelle usw.) zu verstehen, der nicht als Sammelunterkunft (Lager) anzusehen ist. Unter die Bestim-

mungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 fallen auch Privatquartiere, die vom Arbeitgeber vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Wer diese Polizeiverordnung nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Februar 1945.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janssen

